



## 1. Beitragsgewährung

Gemäss Strassengesetz Art. 58 und Strassenverordnung Art. 31 kann der Kanton an die Kosten der Erstellung und Werterhaltung der Signalisation von Langsamverkehrsverbindungen Beiträge von 50 Prozent leisten.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht, Abschnitt IV Kantonsbeiträge, Art. 29 ff.

Die Beitragsgewährung entfällt im Speziellen, wenn

- der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden,
- die in der Verfügung gestellten Bedingungen nicht eingehalten werden,
- die Vorgaben der kantonalen Submissionsgesetzgebung nicht eingehalten sind.

Die Gesuche sind einzureichen an: Tiefbauamt Graubünden, Abteilung Langsamverkehr, Grabenstrasse 30 in 7001 Chur.

## 2. Anrechenbare Kosten

Unter Erstellung wird die **Erstsignalisation** eines Wegnetzes oder einer Route verstanden. Als anrechenbar gelten:

- Planungs-, Projektierungs- und Montageaufwand gemäss den effektiven Netto-Kosten, aber mit Stundenansätzen nicht höher als die nachfolgenden Stundenansätze (ohne MwSt.), analog der Leistungsvereinbarung des Kanton mit der BAW (2008):

A Projektleitung	Fr. 115.-
B Technischer Mitarbeiter I	Fr. 100.-
C Technischer Mitarbeiter II	Fr. 75.-
D Sekretariatsarbeit	Fr. 70.-
E Feldaufnahmen	Fr. 65.-
F Montagearbeiten	Fr. 60.-

Die Anpassung an die Teuerung erfolgt ab einer Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise von über 2% mit der Gleitpreisformel gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK).

Für Spesen gelten die Ansätze der kantonalen Verwaltung gemäss Art. 25 ff. PV

- Materiallieferungen gemäss den ausgewiesenen Nettokosten, abzüglich allfälliger Rückvergütungen und dgl.
- Materiallieferungen ab Lager Planungsbüro/Fachorganisation gemäss den Netto-Preislisten der Lieferanten abzüglich allfälliger Rückvergütungen plus ein Lagerzuschlag von 15% (oder gemäss einem allfälligen Kostennachweis).

Als **Werterhaltung** wird der Unterhalt der Signalisation verstanden. Als anrechenbar gelten:

- Materiallieferungen gemäss den ausgewiesenen Nettokosten, abzüglich allfälliger Rückvergütungen und dgl.



## Beitragsvergabe an Signalisationsvorhaben

4.05

- Materiallieferungen ab Lager Planungsbüro/Fachorganisation gemäss den Netto-Preislisten der Lieferanten abzüglich allfälliger Rückvergütungen plus ein Lagerzuschlag von 15% (oder gemäss einem allfälligen Kostennachweis).

### 3. Umfang der Gesuchsunterlagen

Die Gesuche für Beiträge an die **Ersterstellung** von Signalisationen sind dreifach einzureichen und haben folgende Dokumente zu umfassen:

- Projektbeschreibung (siehe Musterinhaltsverzeichnis HB LV 4.12)
- Kostenvoranschlag 1)
- Übersichtskarte mit den zu signalisierenden Wegen 1)
- Einverständnis der Territorialgemeinden

1) Minimale Unterlagen bei Basis-Signalisationen gemäss Fuss- und Wanderweggesetz.

Für Werterhaltungsmassnahmen grösseren Umfangs wie für ganze Weg- oder Routennetze sind vor der Ausführung die gleichen Unterlagen wie für eine Erstsinalisation einzureichen.

Gesuche für Beiträge an die **Werterhaltung** der Signalisation können bis zu Einzelbeträgen von Fr. 2'000 nach der Auslieferung des Materials per Rechnungsnachweis eingereicht werden.

Bei Bestellungen von Signalisationsmaterial für die **Werterhaltung** über die BAW Bündner Wanderwege kann diese den Gemeinden bzw. Trägerschaften die Nettokosten abzüglich Kantonsbeitrag verrechnen und Ende Jahr die Liste der bezogenen Materialien bzw. Rechnungen der FLV einreichen für die kumulierte Auszahlung des Kantonsbeitrages.

### 4. Zahlungsmodalitäten für die Kantonbeiträge

Die Beitragszahlung des Kantons erfolgt aufgrund der von der FLV genehmigten Rechnung bzw. Schlussabrechnung. Diese beinhalten alle notwendigen Belege für den Nachweis der Nettokosten, im Besonderen Stundenrapporte, Rechnungen der Lieferanten etc. In einer Abschlussdokumentation ist das Endergebnis des Projektes aufzuzeigen.

In der Regel erfolgt die Beitragsauszahlung an den Gesuchsteller.

Die Zahlungen erfolgen vorbehältlich der durch den Grossen Rat zur Verfügung gestellten Kredite.

Die Schlussrechnungen zur Auszahlung im laufenden Jahr sind der FLV jeweils bis spätestens 15. Dezember einzureichen.

Akontozahlungen sind bei grösseren Projekten gestützt auf einen summarischen Nachweis der geleisteten Arbeiten möglich.

Kantonsbeiträge werden nur ausbezahlt, wenn sie pro Empfänger und Jahr mindestens 500 Franken betragen (FHVO Art. 44).